

Bebauungsplan Nr. 63

Parkstraße/Nordring

Heiligenhaus

Beurteilung der artenschutzrechtlichen
Auswirkungen nach § 19 und § 42 BNatSchG

In Auftrag:
Architekt Engelhardt
Nordring 56
42 579 Heiligenhaus

umweltbüro_essen
Reilinghauser Str. 334 F
45 136 Essen



fon: 0201/86061-0
fax: 0201/86061-29
www.umweltbuero-essen.de

Gliederung

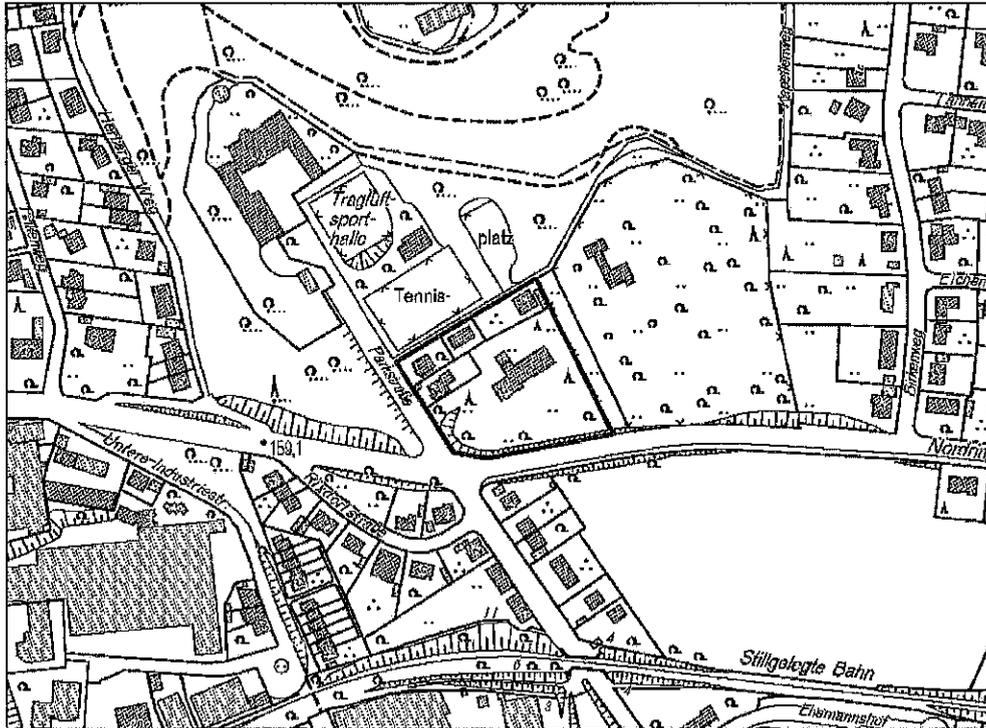
1	Vorhaben und Anlass.....	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Beurteilung des Einzelfalls.....	5
3.1	Autökologische Grundlagen	5
3.2	Biotop- und Nutzungsstruktur in Plangebiet	5
3.3	Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens.....	6

Anlage

Tabellarische Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Arten im Messtischblatt 4507 (Lebensraum Garten)

1 Vorhaben und Anlass

Nördlich der Straße Nordring in Heiligenhaus soll auf einem etwa 0,5 ha großen Grundstück, das derzeit durch ein großes Einzelhaus mit Nebenanlagen und Ziergartenfläche eingenommen ist, eine Wohnbebauung in einem Umfang von ca. 12 Wohneinheiten (überwiegend in Doppelhäusern) entstehen. Die planungsrechtliche Grundlage soll über einen Bebauungsplan geschaffen werden.



Da das Verfahren als **beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB** durchgeführt werden soll, ist eine vollständige Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht erforderlich. Dies ergibt sich aus § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB. Demzufolge gilt, dass bei Plänen mit weniger als 20.000 m² im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung festzusetzender Grundfläche, dass Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, vergleichbar den Baumaßnahmen auf Flächen nach § 34 BauGB nicht ausgleichspflichtig sind.

Nach Kenntnissen der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann sind im *Planungsraum* Vorkommen der „streng geschützten“ Arten **Abendsegler**, **Schleiereule**, **Steinkauz** und **Sperber** bekannt. Seitens der ULB ist daher ange-regt worden, in die Unterlagen zum Bebauungsplan eine **Aussage hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Auswirkungen** aufzunehmen.

2 Rechtliche Grundlagen

Die **artenschutzrechtlichen Regelungen** mit besonderer Relevanz für die Pla-nungs- und Genehmigungspraxis sind in den §§ 19, 42 und 43 BNatSchG nieder-gelegt. Von besonderer Bedeutung für die Genehmigungspraxis ist dabei, dass die artenschutzrechtlichen Regelungen **unabhängig von Schutzgebietsauswei-sungen** (insbesondere des Schutzgebietssystems NATURA 2000¹) zu beachten sind und einen **flächendeckenden Anspruch** darstellen. Im Vordergrund stehen

¹ Umfasst die FFH-Schutzgebiete und die Vogelschutzgebiete.

der **Erhalt der Populationen** einer Art (also nicht einzelner Individuen) und die **Sicherung der ökologischen Funktion** der Lebensstätten.

Das nationale und internationale Artenschutzrecht ist in zahlreichen Richtlinien, Verordnungen und Gesetzen niedergelegt und unterscheidet folgende **Schutzkategorien**:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten, inklusive Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in § 10 Abs. 2 Nr. 9 bis 11 definiert, wobei sich der Gesetzgeber insbesondere auf folgende europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

In Nordrhein-Westfalen können etwa 1.100 Arten einer der oben genannten Schutzkategorien zugerechnet werden. Selbst nach Abzug der „nur national geschützten“ Arten verbleiben in Nordrhein-Westfalen noch ca. 300 Arten. Deswegen, und weil streng genommen auch Irrgäste und sporadische Zuwanderer berücksichtigt werden müssten und zahlreiche Allerweltsarten (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise) von den artenschutzrechtlichen Verboten betroffen sind, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind. Diese insgesamt 213 Arten werden als sogenannte „**planungsrelevante Arten**“ bezeichnet. Ihr Vorkommen ist in einem **Fachinformationssystem (FIS)** für den räumlichen Umgriff von Messtischblättern (2 km x 2 km) dokumentiert und öffentlich zugänglich.

Artenschutzrechtliche Verbote nach § 42 BNatSchG

Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben ist es gemäß § 42 BNatSchG u.a. verboten:

- Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für Ausnahmetatbestände müssen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. *Es darf keine zumutbaren Alternativen zu der beeinträchtigenden Maßnahme geben und*
2. *der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art darf sich nicht verschlechtern.*

Eine **Ausnahmegenehmigung** kann zudem nur erteilt werden:

1. Zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Artenschutz bei Eingriffsverfahren

Zusätzlich zu den Verboten nach § 42 BNatSchG gilt nach § 19 Abs. 3 BNatSchG, dass Eingriffe im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dann nicht zulässig sind, **wenn durch das geplante Vorhaben Biotop zerstört werden**, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der *streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind*. Ausnahmen können nur für solche Eingriffe zugelassen werden, die aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind.

Wenn kein Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne vorliegt, etwa auf Flächen nach § 30, 33 oder 34 BauGB, ist demzufolge auch die Regelung nach § 19 Abs. 3 BNatSchG nicht zu berücksichtigen.

3 Beurteilung des Einzelfalls

3.1 Autökologische Grundlagen

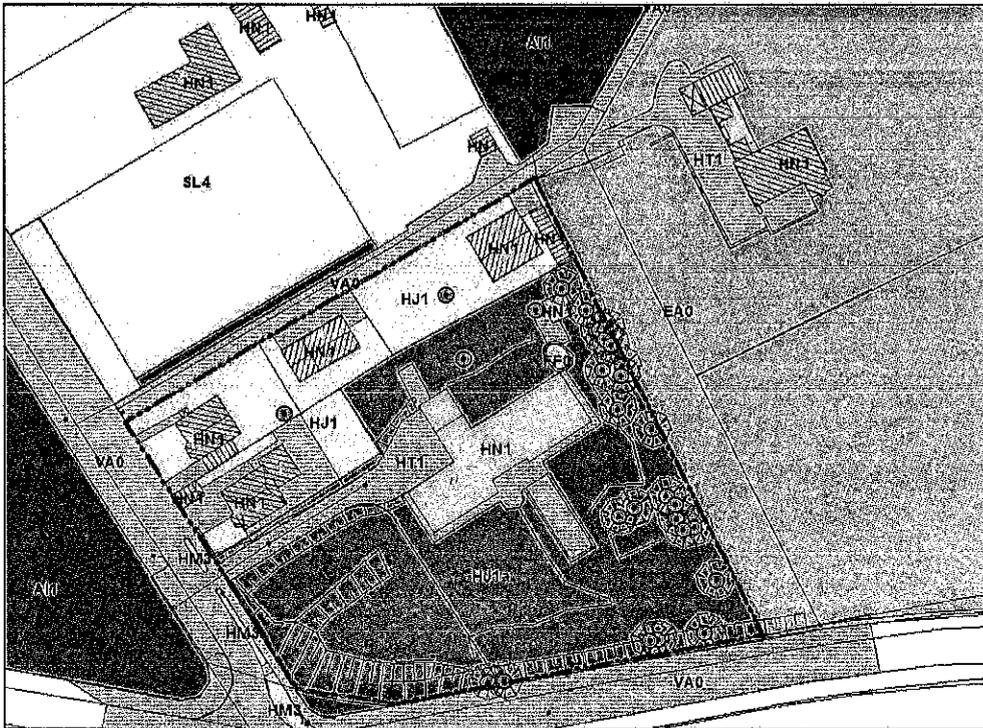
Im Bereich des Messtischblattes in dem das Plangebiet liegt sind gemäß Fachinformationssystem (FIS) Vorkommen von 24 planungsrelevanten Arten für den Lebensraumtyp „Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen“ bekannt. Die jeweiligen Lebensraumansprüche dieser Arten sind in der Tabelle im Anhang verzeichnet.

Für keine der verzeichneten Arten ist ein Vorkommen im Plangebiet belegt. Bei einer Ortsbegehung im März 2008 konnten konkreten Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten oder sonstiger schutzwürdiger Arten ermittelt werden.

3.2 Biotop- und Nutzungsstruktur im Plangebiet

Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch versiegelte und befestigte Flächen (Gebäude, Wege, Pool) und strukturreiche Gartenflächen eingenommen. Auf der Böschung zur Straße Nordring stocken insgesamt fünf Laubbäume mit größeren Stammumfängen (Eichen, Hainbuche, Bergahorn). Eine weitere Buche mit einem Stammdurchmesser von ca. 80 cm stockt etwas nördlich der Böschung am Rande des Plangebietes.

Östlich schließt sich nach einem Gehölzstreifen aus überwiegenden Kiefern ein parkartiger Garten mit großen Rasenflächen, nördlich eine Tennisanlage und ein Hotel an. Im Süden stellt eine stärker befahrene Straße eine Zäsur dar. Westlich der Parkstraße liegt ein bewaldetes Siepental (s. nachfolgende Abbildungen).



3.3 Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens

Für die gemäß FIS im Messtischblatt auftretenden planungsrelevanten Arten wird eine Beurteilung vorgenommen, ob bei diesen Arten aufgrund ihrer autökologischen Ansprüche anzunehmen ist, dass sie in beachtlichem Umfang im Plangebiet auftreten (z.B. bei der Nahrungssuche), ob anzunehmen ist, dass das Plangebiet eine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für diese Arten hat und ob gegebenenfalls eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Population zu befürchten wäre.

Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet die Voraussetzungen für das Vorkommen der im Fundortkataster des Kreises Mettmann verzeichneten Arten **Abendsegler, Schleiereule, Steinkauz und Sperber** sowie die meisten anderen planungsrelevanten Arten durch die konkrete Nutzung und die Biotopstruktur ungünstig oder sehr ungünstig sind. **In Betracht kommt allenfalls eine Bedeutung als Teillebensraum zur Nahrungssuche bei einigen Arten** (Braunes Langohr Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler sowie Zwergfledermaus (Fledermäuse), Gartenrotschwanz und Grünspecht sowie Rauchschnalbe (Vögel)). Für eine solche Bedeutung konnten jedoch auch bei der Begehung des Plangebietes keine Hinweise gefunden werden, was allerdings auch auf die ungünstige Jahreszeit zurückgeführt werden kann. Eine abschließende Beurteilung wäre nur mit einer aufwändigen Kartierung der Artengruppen über einen längeren Zeitraum möglich, die angesichts der geringen Plangebietsgröße und der bisherigen Nutzung weder angemessen wäre noch gefordert ist.

Mit einer Bebauung im geplanten Umfang würden erheblich anthropogen überformte Biotope von geringer Größe beseitigt, die zudem in einem vergleichsweise naturnahen Umfeld liegen. Eine solche Beseitigung würde Arten, für die das Plangebiet einen Teillebensraum darstellt oder darstellen kann **weder in ihrem Bestand noch in ihrer Populationsstärke gefährden**. Unmittelbare Auswirkungen auf die Populationsstärke insbesondere der Fledermäuse sind schon wegen der Größe ihres Jagdreviers nicht abzusehen.

Aufgrund der Anwendung von § 13a BauGB liegt **kein Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne** vor. Die Anwendung von § 19 BNatSchG entfällt somit. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, würden die diesbezüglich relevanten Aspekte jedoch zu keiner abweichenden Beurteilung führen. Zu beantworten wären folgende Fragen:

Ist ein Biotop betroffen, das für die fraglichen Arten nicht ersetzbar ist?

Die Gartenfläche ist zwar im Vergleich zu durchschnittlichen Gärten in Wohngebieten strukturreich, aber durch nutzungsbedingte Einflüsse als erheblich gestörtes Biotop zu werten. Hinweise auf eine Bedeutung als wesentliches Lebensraumelement konnte weder theoretisch (s.o.) noch durch Untersuchung vor Ort ermittelt werden. **Es ist somit kein „nicht ersetzbarer Biotoptyp“ betroffen.**

Sind Auswirkungen als "erheblich" zu werten?

Es sind wegen der geringen Größe und der Struktur des Plangebietes gar keine Auswirkungen auf Populationen der zu betrachtenden Arten zu erwarten. **Erhebliche Auswirkungen für Populationen sind vor diesem Hintergrund auszuschließen.**

Selbst eine erhebliche Beeinträchtigung von Einzelindividuen ist auf Basis der vorliegenden Kenntnisse nicht zu erwarten.

Ist gegebenenfalls ein Ersatzlebensraum herzustellen?

Ein solches Erfordernis besteht nur, wenn die Auswirkungen erheblich sind (eine Population also gefährdet wird) und keine anderen höhergewichtigen Belange entgegenstehen. **Es ist somit kein Ersatzlebensraum zu schaffen.**

Dem Vorhaben stehen somit unter Würdigung der dargelegten Umstände keine Artenschutzaspekte entgegen.

Essen, 28. März 2008

gez. Andreas Bolle

Anlage

**Tabellarische Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten
Arten im Messtischblatt 4507 (Lebensraum Garten)**

Planungsrelevante Art (Messtischblatt 4507: „Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen“)	Autökologische Charakteristika (nach Angaben im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“)	Vorkommen im Plangebiet?	Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Plangebiet wahrscheinlich?	Ver-schlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wahrscheinlich?	
Säugetiere	Braunes Langohr	Das Braune Langohr gilt als eine typische Waldart, die bevorzugt in unterholzreichen, lichten Laub- und Nadelwäldern vorkommt. Als Jagdgebiete dienen außerdem strukturreiche Gärten, Friedhöfe, Streuobstwiesen und Parkanlagen im dörflichen und städtischen Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen auch Quartiere in und an Gebäuden bezogen.	Plangebiet als kleiner Teil des Nahrungshabitates denkbar (aber keine Hinweise)	nein	nein
	Großer Abendsegler	Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere v.a. Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art dagegen eher offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Die Winterquartiere liegen meist in klimatisch günstigeren Gebieten v.a. in Südwestdeutschland. Es werden großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden oder Brücken bezogen, wo sich die Tiere in größeren Clustern zusammenfinden.	Plangebiet als kleiner Teil des Nahrungshabitates denkbar (aber keine Hinweise)	nein	nein
	Kleiner Abendsegler	Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus die in waldreichen und parkartigen Landschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen auf Beutejagd gehen. Außerdem werden auch Offenlandbiotope, wie Grünländer, Heckenstrukturen, Gewässer und beleuchtete Flächen im Siedlungsbereich aufgesucht. Als Wochenstubenquartiere werden v.a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Fledermaus- und Vogelkästen genutzt. Einzel-tiere sind seltener auch an Jagdkanzeln und in Gebäudespalten zu finden.	Plangebiet als kleiner Teil des Nahrungshabitates denkbar (aber keine Hinweise)	nein	nein
	Wasserfledermaus	Die Wasserfledermaus ist eine typische Waldfledermaus, die in gewässerreichen Wäldern und Parklandschaften vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bisweilen jagen die Tiere auch in Wäldern oder über Waldlichtungen und Wiesen. Die Sommerquartiere befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Stammmisse, Spalten, Astlöcher oder Fledermauskästen bezogen. Als Winterquartiere dienen großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller.	nein	nein	nein

Planungsrelevante Art (Messtischblatt 4507; „Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen“)	Autökologische Charakteristika (nach Angaben im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“)	Vorkommen im Plangebiet?	Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Plangebiet wahrscheinlich?	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wahrscheinlich?
Zwergfledermaus	Die Zwergfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt. Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Als Sommerquartiere werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen und Verschaltungen, in Mauerspaltan oder Rollladenkästen. Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen werden bisweilen von den Männchen bewohnt. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (z.B. Wohnhäuser, Kirchen, Schlösser) sowie unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen Kasematten etc. bezogen.	Plangebiet als kleiner Teil des Nahrungshabitates denkbar (aber keine Hinweise)	nein	nein
Amphibien Geburtshelferkröte	In Nordrhein-Westfalen tritt die Geburtshelferkröte vor allem in Steinbrüchen und Tongruben auf. In Siedlungsbereichen werden auch Industriebrachen in frühen bis mittleren Sukzessionsstadien besiedelt. Als Absetzgewässer für die Larven nutzt die Art sehr unterschiedliche Gewässertypen: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abtragungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer genutzt. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in Nähe der Absetzungsgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen.	nein	nein	nein
Kammolch	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große geschlossene Waldbereiche mit größeren, tiefen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen sowie in Steinbrüchen vor. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Wälder, Gebüsche und Hecken, die meist in Nähe der Laichgewässer gelegen sind.	nein	nein	nein

Planungsrelevante Art (Messtischblatt 4507; „Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen“)	Autökologische Charakteristika (nach Angaben im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“)	Vorkommen im Plangebiet?	Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Plangebiet wahrscheinlich?	Ver-schlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wahrscheinlich?
Kleiner Wasserfrosch	Der Kleine Wasserfrosch kommt in Erlenbrüchen, Mooren, feuchten Heiden, sumpfigen Wiesen und Weiden sowie in gewässerreichen Waldgebieten vor. Als Laichgewässer werden sehr unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, wassergefüllte Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden größere Seen, Abtragungsgewässer oder Flüsse besiedelt. Bisweilen kommt die Art sogar im Siedlungsbereich an Gartengewässern vor. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben.	nein	nein	nein
Kreuzkröte	Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkommt. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer, wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher besiedelt. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationsfrei und weisen daher keinen Fischbesatz auf. Tagsüber verbirgt sich die dämmerungs- und nachtaktive Kreuzkröte unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind.	nein	nein	nein

	Planungsrelevante Art (Messtischblatt 4507: „Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen“)	Autökologische Charakteristika (nach Angaben im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“)	Vorkommen im Plangebiet?	Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Plangebiet wahrscheinlich?	Ver-schlechte-rung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wahrscheinlich?
Reptilien	Zauneidechse	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprüngliche besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen, an denen durch Hochwasserereignisse immer wieder neue Rohbodenstandorte geschaffen werden. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen, sowie an sonnenexponierte Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume, wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken, wie Kleinsäugerbauen oder natürlichen Hohlräumen, aber auch in selbst gegrabenen Quartieren.	nein	nein	nein
Vogel	Eisvogel	Als Lebensraum wählt der Eisvogel klein-fischreiche, saubere Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten oder Steilufern von mindestens 50 cm Höhe. Zur Nahrungssuche benötigt er gute Sichtverhältnisse und überhängende Äste als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt die Art auch an weiteren Gewässertypen auftretend (z.B. auch an naturfernen Bäche, Teichen etc.). Eisvögel brüten bevorzugt an Steilufern von Fließ- und Stillgewässern vor allem in selbst gegrabenen Brutröhren, aber auch in den Wurzeltellern umgestürzter Bäume. Künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen.	nein	nein	nein
	Gartenrot-schwanz	Als ursprüngliche Lebensräume wurden reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obst-wiesen und -weiden sowie Auengehölze, Feldgehölze, Alleen und lichte Mischwälder genutzt. Mittlerweile konzentrieren sich die Hauptvorkommen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften. Das Nest wird in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt.	Plangebiet als kleiner Teil des Nahrungs-habitates denkbar (aber keine Hinweise)	nein	nein

Planungsrelevante Art (Messtischblatt 4507; „Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen“)	Autökologische Charakteristika (nach Angaben im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“)	Vorkommen im Plangebiet?	Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Plangebiet wahrscheinlich?	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wahrscheinlich?
Grünspecht	Als Kulturfolger bevorzugt der Grünspecht Lebensräume , die vom Menschen geprägt sind. Besiedelt werden Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen. Der Grünspecht nutzt ein weites Spektrum an Brutbäumen mit einer Präferenz für Laubholzarten (v.a. Buche, Eiche, Weide, Pappel). Althöhlen oder Höhlenanfänge von anderen Spechtarten werden bevorzugt genutzt, Neuanlagen erfolgen oftmals an Fäulnisstellen.	Plangebiet als kleiner Teil des Nahrungshabitates denkbar (aber keine Hinweise)	nein	nein
Habicht	Als Lebensraum bevorzugt er Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bevorzugt hält er sich an Waldrändern sowie in Übergangsbereichen zu Feldgehölzen auf. Vereinzelt brütet er mittlerweile auch in Stadtrandbereichen (z.B. in Köln). Die Brutplätze befinden sich zumeist in Hochwäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Als Brutbiotope können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Das Nest wird in hohen Bäumen (v.a. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in einer Höhe von 14-28 m angelegt. Oftmals werden vorjährige Nester wieder genutzt.	nein	nein	nein
Kleinspecht	Bevorzugt werden parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt der Kleinspecht höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus werden im Siedlungsbereich auch strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand besiedelt. Zur Brut werden 10-20 cm tiefe Nisthöhlen, in totem oder morschem Holz (v.a. in Weichhölzern wie Pappeln, Weiden) in einer Höhe von 2-8 (selten bis 20) m über dem Boden angelegt.	nein	nein	nein
Rauchschwalbe	In Nordrhein-Westfalen tritt sie als häufiger Brutvogel auf. Rauchschwalben sind ausgesprochene Kulturfolger, die in offenen Landschaften mit landwirtschaftlich geprägter Struktur vorkommen. Die Art kann als Indikator für eine kleinbäuerliche, eher extensiv genutzte Kulturlandschaft angesehen werden. Die Dichte wird mit zunehmender Verstädterung geringer, so dass sie in typischen Großstadtlandschaften völlig fehlt. Die Nester werden in Gebäuden (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) gebaut.	Plangebiet als kleiner Teil des Nahrungshabitates denkbar (aber keine Hinweise)	nein	nein

Planungsrelevante Art (Messtischblatt 4507; „Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen“)	Autökologische Charakteristika (nach Angaben im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“)	Vorkommen im Plangebiet?	Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Plangebiet wahrscheinlich?	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wahrscheinlich?
Schleiereule	Als ausgesprochener Kulturlfolger bevorzugt die Schleiereule Lebensräume , die vom Menschen geprägt sind. Sie lebt in offenen Kulturlandschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden v.a. Weiden sowie die Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben, Säume und Heckenstrukturen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden ungestörte, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	nein	nein	nein
Sperber	Als Lebensraum benötigt er abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelholzbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, bevorzugt in dichten Fichtenparzellen.	nein	nein	nein
Steinkäuz	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Bruthöhlenangebot. Für die bevorzugte Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Jagdgebiete werden Weiden sowie Streuobstgärten genutzt. Als Brutplatz werden Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden), Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen etc., gerne auch Nistkästen angenommen.	nein	nein	nein
Teichhuhn	Es lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender nährstoffreicher Gewässer des Tieflandes. Dabei werden uferseitige Pflanzenbestände bis hin zu dichtem Ufergebüsch bevorzugt. Besiedelt werden Seen, Teiche, Tümpel, Altarme und Abgrabungsgewässer, im Siedlungsbereich auch Dorfteiche und Parkgewässer.	nein	nein	nein

Planungsrelevante Art (Messtischblatt 4507; „Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen“)	Autökologische Charakteristika (nach Angaben im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“)	Vorkommen im Plangebiet?	Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Plangebiet wahrscheinlich?	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wahrscheinlich?
Turmfalke	Als ausgesprochener Kulturfolger besiedelt er offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oftmals in der Nähe menschlicher Siedlungen. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen werden geschlossene Waldgebiete gemieden. Als Nahrungshabitate werden Flächen mit niedriger Vegetation, wie Dauergrünland und Brachen aufgesucht. In optimalen Gegenden kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km ² Größe beanspruchen. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hochragenden Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken etc.), aber auch alte Krähenester ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.	nein	nein	nein
Turteltaube	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen, Gehölzen und Waldbereichen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Wald-rändern, oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe über dem Boden angelegt.	nein	nein	nein
Waldkauz	Er lebt in reich strukturierten Landschaften mit einem ganzjährig guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen in beliebiger Höhe bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.	nein	nein	nein

Planungsrelevante Art (Messtischblatt 4507; „Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen“)	Autökologische Charakteristika (nach Angaben im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“)	Vorkommen im Plangebiet?	Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Plangebiet wahrscheinlich?	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wahrscheinlich?
Waldohreule	Sie bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und reich strukturierten Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden deckungsarmen Offenlandbiotop aufgesucht. In grünlandarmen Bördenlandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) in einer Höhe von 6-30 m genutzt.	nein	nein	nein